



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2009, Zahl: 380-817/2009, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Friedhof Altersberg erlassen wird

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBI.Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 50/2008, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Friedhof Altersberg umfasst die Grundstücke Nr. 79/2 und Punkt 103, KG. 73001 Altersberg. Er steht im Eigentum der Gemeinde Trebesing.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Trebesing.

§ 2 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist durchgehend (jederzeit) für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 - c) das Lärmen, Herumlaufen und Spielen;
 - d) das Verteilen von Druckschriften;
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - f) das Ablegen von Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes;
 - g) die Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofsanlagen und Grabstätten;
 - h) der Genuss des Nutzwassers aus der Wasserleitung als Trinkwasser.

(4) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.

(5) Aus zwingenden Gründen kann die Gemeinde einen Teil des Friedhofes zeitweise oder gänzlich der Benützung entziehen. Diese Bestimmung ist auch auf einzelne Gräber anwendbar.

§ 3

Grabstätten und Ruhefrist

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

(2) Die Gräber werden in Gräberfeldern angelegt. Es werden unterschieden:

a) Familiengräber

b) Einzelgräber

(3) Die Grabsohle hat nicht unter 2,0 m zu betragen; bei Schachtgräbern nicht unter 2,5 m bei der Erstbestattung.

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

§ 4

Nutzungsrechte

(1) Die Gräber werden auf je 15 Jahre vergeben, sie dürfen nicht ausgemauert werden. In einem Familiengrab können bis zu vier Personen beigesetzt werden. Einzelgräber werden einzeln oder zusammenhängend vergeben. In einem Einzelgrab dürfen zwei Personen, unter Wahrung der Ruhefrist gemäß § 3 dieser Verordnung auch mehrer Personen, beigesetzt werden.

(2) Die Nutzungsrechte an Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ohne Zustimmung der Gemeinde, ist unzulässig.

(3) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor ist der

bisherige Nutzungsberechtigte hierauf schriftlich hinzuweisen. Ist dessen Anschrift nicht bekannt, genügt eine zweiwöchige öffentliche Bekanntmachung.

(5) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschriften nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf zwei Wochen befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 5

Bestattungen, Grabstätten und deren Gestaltung

(1) Die Gräber haben folgende Abmessung:

- a) Familiengräber je zwei Einzelgrabstellen 2,0 x 2,0 m
- b) Einzelgräber, eine Grabstelle 2,0 x 1,0 m

(2) Sämtliche Gräber werden in einem Gesamtplan erfasst.

(3) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung ist nur unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 100 cm gestattet.

(4) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Grabstelle die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(5) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

(6) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung, ist der Gemeinde anzuzeigen. Es wird auf die Errichtung von ruhig wirkenden Grabanlagen Wert gelegt. Jedes einzelne Grabmal hat sich der Gesamthaltung des Friedhofes anzupassen. Es ist materialgerecht und handwerklich einwandfrei durchzubilden. Die Höhe der Denkmale darf die Höhe der Friedhofseinfriedung nicht überragen. Die Einfriedung der Grabstätten darf über den Charakter eines Randsteines nicht hinausgehen und ist in der Höhe des Gräberfeldes zu halten. Bei Grabstätten mit bestehender Steinumrandung ist die Anbringung einer zusätzlichen Grabumfassung untersagt.

(7) Werden die Bestimmungen des Abs. 6 nicht eingehalten, so können die Grabstätten auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(8) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

(9) Die unter Abs. 6 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(10) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe gegründet sein, auch um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch bei Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für alle Schäden durch Nichtbeachtung der Bestimmung entstanden sind, aufzukommen haben.

(11) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(12) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

(13) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(14) Eine Einfriedung mit Pflanzen ist nur bei Familiengräbern möglich und in einer Höhe von maximal 30 cm über dem Gräberfeld zulässig.

§ 6 Gräberkartei

(1) Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Familien- und Einzelgräber;
- b) eine Namenskartei;
- c) ein Gesamtplan der Friedhofsanlage.

§ 7 Aufbahrungshalle

(1) Die Aufbahrungshalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Alle Leichen werden, soweit der Raum es gestattet, nur in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle aufgenommen.

Leichenöffnungen dürfen in der Leichenhalle nicht durchgeführt werden, die Leichen sind zu diesem Zwecke in eine mit einem Sezierraum ausgestattete Leichenhalle zu überführen.

(2) Säрге mit Leichen von an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden. Säрге, welche von auswärts kommen, müssen geschlossen bleiben; ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes gestattet.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. März 1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Oberlerchner

Gemeinde Trebesing-Amtstafel

angeschlagen am: 29. Dezember 2009

abgenommen am: 13. Jänner 2010